

II-967 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XI. Gesetzgebungsperiode

24.1.1968

429/A.B.

zu 407/J

A n f r a g e b e a n t w o r t u n g

des Bundeskanzlers Dr. K l a u s

auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. S c r i n z i und Genossen,
betreffend die vom Europarat angenommene Empfehlung Nr. 502.

-.--.-.

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Scrinzi, Melter und Genossen haben am 27. November 1967 unter Nr. 407/J an die Bundesregierung eine Anfrage, betreffend die vom Europarat angenommene Empfehlung Nr. 502 gerichtet, welche folgenden Wortlaut hat:

"Die Beratende Versammlung des Europarates hat am 28. September 1967 die Empfehlung Nr. 502 (betreffend Personen im Ruhestand, die weiter einer bezahlten Tätigkeit nachgehen wollen) angenommen.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten nun an die Bundesregierung die

A n f r a g e :

Ist die Bundesregierung bereit, ihren Ständigen Vertreter im Ministerkomitee des Europarates zu beauftragen, den in vorstehender Empfehlung enthaltenen Vorschlägen zuzustimmen?"

Ich beehre mich, diese Anfrage namens der Bundesregierung wie folgt zu beantworten:

Gemäß § 94 ASVG. ruht der Grundbetrag, sofern neben einem Pensionsanspruch aus der Pensionsversicherung mit Ausnahme der Ansprüche auf Knappschaftspension und Knappschaftssold sowie Waisenpension noch Erwerbseinkommen aus einer gleichzeitig ausgeübten Erwerbstätigkeit erzielt werden, mit dem Betrag, um den das im Monat gebührende Erwerbseinkommen 1000 S übersteigt, höchstens jedoch mit dem Betrag, mit dem die Summe aus Pension und Erwerbseinkommen im Monat den Betrag von 2500 S übersteigt. An die Stelle dieser Beträge treten ab 1. Jänner eines jeden Jahres die mit der jeweiligen Richtzahl, wie sie für die laufende Anpassung der Pensionen maßgebend ist, vervielfachten Beträge.

Die im § 94 ASVG. genannten Beträge wurden durch die 21. Novelle zum ASVG. auf 1800 S bzw. 3200 S erhöht. Diese Milderung der Ruhensbestimmungen erfolgte nach Informationsgesprächen, die vom Bundesministerium für soziale Verwaltung mit allen Interessenvertretungen und den bedeutendsten Berufsvereinigungen der Dienstgeber und Dienstnehmer durchgeführt wurden. Die der Zahl ihrer Mitglieder und ihrer Bedeutung nach größten Interessenver-

429/A.B.

- 2 -

zu 407/J

treten haben sich dabei gegen die völlige Aufhebung der Ruhensbestimmungen ausgesprochen. Es wird angenommen, daß durch die Lockerung der Ruhensbestimmungen in der 21. Novelle zum ASVG. die dzt. etwa 23.000 Ruhensfälle aus dem Bereich dieser Versicherung um ungefähr 10.000 Fälle verringert werden.

Aus der Empfehlung Nr. 502 der Beratenden Versammlung geht nicht eindeutig hervor, ob unter dem Ausdruck "without prejudice to their rights to retirement pension" die Garantie der integralen Pensionshöhe zu verstehen ist oder aber nur die Sicherung des Anspruches auf Pension, wenngleich in verminderter Höhe.

Die zuständigen Organe des Europarates teilten hiezu mit, daß sich diesbezüglich bereits bei den Beratungen über die Formulierung der Empfehlung Nr. 502 Schwierigkeiten gezeigt hätten und deshalb schließlich eine wenig kategorische Formel gewählt worden sei.

Eine Weisung an den Ständigen Vertreter Österreichs beim Europarat über die österreichische Haltung zu dieser Empfehlung wäre dzt. verfrüht, weil das Ministerkomitee zunächst beschlossen hat, die Empfehlung vor einer weiteren Behandlung dem Sozialkomitee und dem Europäischen Komitee für Volksgesundheit des Europarates zur Stellungnahme zuzuleiten.

Schließlich ist auch nicht sicher, daß bei der szt. Beratung im Ministerkomitee - unter Außerachtlassung der österreichischen Stimme - die zur Annahme der Empfehlung Nr. 502 gem. Art. 15 lit. b) der Satzung des Europarates erforderliche Einstimmigkeit erzielt werden wird.

Sollte sich jedoch zeigen, daß die Empfehlung in allen Fällen auf die Erhaltung der integralen Pensionshöhe bei Ausübung einer entgeltlichen Tätigkeit nach Erreichung des Pensionsalters abzielt, könnte der Ständige Vertreter Österreichs beim Europarat mit Rücksicht auf die bestehende Rechtslage in Österreich nicht ermächtigt werden, dieser Empfehlung zuzustimmen.

-.-.-.-.-